

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 05.11.2021****Gesundheitsberatung nach dem ProstituiertenschutzG – Teil II****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz müssen Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte aufnehmen wollen, vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Je nach Alter sind diese Beratungen jährlich bzw. halbjährlich wahrzunehmen. Wer für die Durchführung dieser Beratungen zuständig ist, können die Länder bestimmen, obgleich laut Gesetz dies dem Öffentlichen Gesundheitsdienst als zuständiger Behörde obliegt.

In einigen hessischen Städten werden laut Angaben des Vereins Doña Carmen sozialpsychiatrische Dienste mit dieser Aufgabe beauftragt. Bei der Anwendung des Gesetzes kommt es daher zu Situationen, die von Organisationen wie Doña Carmen e.V. kritisiert, aber von der Landesregierung anscheinend nicht ernst genommen werden (siehe Kleine Anfrage 20/888). Bei einer exemplarischen Beratung sollen beispielsweise die folgenden Fragen gestellt worden sein (einige Zitate wurden zur Einhaltung der parlamentarischen Sitte gepixelt aufgeführt, sind jedoch auf folgender Website einsehbar:

→ <https://www.donacarmen.de/sexarbeiterinnen-protestieren-vor-gesundheitsamt-des-main-kinzig-kreises/>.

- „Sind Sie verheiratet?“
- „Haben Sie Kinder?“
- „Helfen Sie Ihrer Schwester, ihrem Bruder oder Ihrer Mutter?“
- „Schicken Sie Ihnen Geld?“
- „Warum machen Sie diesen Job überhaupt?“
- „Wie sind Sie überhaupt an diesen Job gekommen?“
- „Wie haben Sie von diesem Job erfahren? Bei normalen Jobs ist das schwieriger.“
- „Wie lange wollen Sie diesen Job noch machen?“
- „Haben Sie einen Zuhälter?“
- „Ist Frau S. Ihre Chefin?“
- „Warum hat Frau S. Sie hierher zum Gesundheitsamt gefahren?“
- „Was denken Sie über diesen Job?“
- „Was denken Sie während des Verkehrs mit dem Kunden?“
- „Was sprechen Sie mit dem Kunden auf Ihrem Zimmer?“
- „Was machen Sie mit dem Kunden auf Ihrem Zimmer?“
- „Wie verläuft der Kontakt mit dem Kunden auf Ihrem Zimmer?“
- „Haben Sie einen Gast schon mal wegen mangelnder Körperhygiene abgelehnt?“
- „... Sie Ihrem Kunden ...“
- „Küssen Sie Ihre Kunden?“
- „Lassen Sie sich von den Kunden ...“
- „Darf der Kunde mit dem ...“

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Schränkt das Prostituiertenschutzgesetz die Gültigkeit des Grundgesetzes, insb. die Artikel 1, 2 und 12, für Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen ein?

Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der in der Prostitution Tätigen und die Überwachung/Überprüfung der Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsbetrieben. Es dient somit dem Schutz einer besonders verletzlichen Personengruppe, aber auch dem Schutz der Bevölkerung. Der Bundesgesetzgeber hat mithin nach Ansicht der Landesregierung in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Abwägung zwischen verschiedenen Grundrechten vorgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine gegen das Prostituiertenschutzgesetz gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG Beschluss vom 26. Juli 2018 - 1 BvR 1534/17).

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik von Organisationen wie Doña Carmen e.V. an der Anwendung des Prostituiertenschutzgesetzes?

Die Organisation der Beratung liegt in Hessen in der Verantwortung des jeweiligen Gesundheitsamts. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die gesundheitliche Beratung durchführen, sind mehrheitlich erfahrene Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die aufgrund ihrer Beratungskompetenz dafür ausgewählt wurden. Die „Fachberatung Psychosoziale Gesundheit“ bzw. der „Sozialpsychiatrische Dienst“ sind Abteilungen der Gesundheitsämter. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Expertise vorhanden ist und ein einfühlsamer Umgang gewährleistet ist.

Frage 3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen jegliche Gesundheitsberatung kritiklos hinnehmen müssen?

Das Prostituiertenschutzgesetz sieht vor, dass die gesundheitliche Beratung angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person erfolgt. Die beratene Person ist auf die Vertraulichkeit der Beratung hinzuweisen und erhält Gelegenheit, eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren. Dritte können mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person zum Gespräch nur zum Zwecke der Sprachmittlung hinzugezogen werden. Jede im Gesundheitsamt vorstellig gewordene Person steht unabhängig vom Anlass des Kontakts das Recht zu, eine Beschwerde einzulegen, wenn sie meint, dass ein Fehlverhalten vorgelegen hat.

Frage 4. In welchem Kontext hält die Landesregierung die oben aufgeführten Fragen jeweils für angemessen?

Wie in Antwort auf Frage 3 ausgeführt, ist der Inhalt der gesundheitlichen Beratung umfangreich. Neben den gesundheitlichen Aspekten soll die gesundheitliche Beratung auch die Gelegenheit bieten, eine eventuelle Zwangs- oder Notlage zu offenbaren. Zu diesem Zweck muss eine sensible Gesprächsführung stattfinden, die auch sehr persönliche und intime Themen nicht ausklammert. Nur so ist das vom Gesetzgeber intendierte Ziel zu erreichen.

Individuelle Empfehlungen sollen ausgesprochen und ggfs. Hilfestellungen oder Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

Da die oben aufgeführten Fragen aus dem Beratungszusammenhang gerissen sind, kann ihre Angemessenheit nicht beurteilt werden.

Frage 5. Sieht die Landesregierung aktuell Handlungsbedarf bezüglich der Gesundheitsberatung im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes?

Bisher ist keine negative Kritik bezüglich der Gesundheitsberatung, abgesehen von den Berichten über Doña Carmen, an uns herangetragen worden. Auf Ebene der zuständigen Gesundheitsämter besteht bei Bedarf die Möglichkeit zu einem Austausch über die Umsetzung der gesundheitlichen Beratung.

Wiesbaden, 25. November 2021

Kai Klose